

Gewaltakte, operativ bedeutsame; Abwehr von

- Terrorabwehr

**Gewaltakte, operativ bedeutsame; vorgelagerte
Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen**

Gesamtheit der Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen, die einen realen Bezug zu Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten besitzen oder in diese Umschläge können. Als solche sind von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten abzuheben:

- Drohungen mit Gewaltakten, um den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Aktivität zu lähmen oder zu anderen, dem Täter genehmen Einstellungen und Verhaltensweisen zu veranlassen,
- strafbare Handlungen, die der Gewaltmittelbeschaffung oder -selbsterstellung dienen,
- strafbare Handlungen, die bei anderen Menschen die innere Bereitschaft zur Begehung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten herausbilden und fördern können,
- Handlungen, die Hinweise auf die Begehung von Terror- und anderen Gewaltakten sein können, selbst aber nicht strafbar sind.

Unter bestimmten Bedingungen können Drohungen mit Gewaltakten bereits den Tatbestand des Terrors erfüllen.